



Deutsche heiraten in **Mexiko**



Auskunftserteilung über ausländisches Recht

Mexiko

Stand: Oktober 2019

Diese Informationsschrift soll Sie bei den Vorbereitungen Ihrer Eheschließung in Mexiko unterstützen. Sollten Sie feststellen, dass für Sie wichtige Fragen nicht gestellt und somit nicht beantwortet wurden, teilen Sie uns dies bitte mit. So sind wir in der Lage, wirklichkeitsnahe Informationen zur Verfügung zu stellen. Dafür bedanken wir uns schon jetzt.

HERAUSGEBER

Bundesverwaltungsamt
– Bundesstelle für Auswanderer und Auslandstätige –
50728 Köln

Telefon: 022899358-4998
Telefax: 022899-103585108
E-Mail: auswandern@bva.bund.de
Internet: www.auswandern.bund.de
www.bundesverwaltungsamt.de

Rechtlicher Hinweis

Für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden. Für den Inhalt oder die Nutzung von Internetseiten Dritter wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und ohne Vornahme von Änderungen zulässig. Die Übersendung eines Belegexemplars ist zwingend erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Sprache verzichtet haben.

Foto: Alvimann (Montevideo, Uruguay), www.morguefile.com

© Bundesverwaltungsamt

Oktober 2019

Wie kann geheiratet werden?

Grundsätzlich können deutsche Staatsangehörige eine Ehe in Mexiko vor einem Standesbeamten schließen.

Wie lange muss man sich im Land aufgehalten haben?

Die Heiratswilligen müssen sich weder für eine bestimmte Zeit in Mexiko aufhalten, um dort eine Ehe eingehen zu können, noch müssen sie vorher dort gemeldet gewesen sein.

Wer kann die Eheschließung vornehmen?

Die Eheschließung wird von einem Standesbeamten vorgenommen.

Welches Standesamt ist zuständig?

Zuständig ist das Standesamt des Ortes, an welchem Sie die Ehe schließen wollen. Bei der Anmeldung der Eheschließung erhalten Sie ein Antragsformular, welches ausgefüllt dem Standesbeamten vorzulegen ist.

Wie lange ist die Aufgebotsfrist?

Eine Aufgebotsfrist besteht nicht. Die Bearbeitung und Überprüfung Ihres Antrages auf Eheschließung in Mexiko dauert vor Ort etwa eine Woche.

Wann hat die Trauung zu erfolgen?

Spätestens acht Tage nach Antragstellung auf Eheschließung, muss die Trauung erfolgen.

Welche Unterlagen müssen Heiratswillige vorlegen?

- Einreisedokumente
- Gültige Pässe
- Jeweils zwei Passfotos
- Ausgefüllter Antrag zur Eheschließung
- Beglaubigte Kopien beider Geburtsurkunden
- Aktuelle Meldebestätigung des Einwohnermeldeamtes Ihres Wohnortes in Deutschland, in welcher unbedingt Ihr Familienstand vermerkt sein muss
- Höchstens 15 Tage altes Attest eines in Mexiko zugelassenen Arztes, in dem dieser bestätigt, dass Sie nicht an Syphilis, Tuberkulose etc. erkrankt sind (die Untersuchung besteht aus einer Blutanalyse und einer Röntgenaufnahme des Thorax; der Arzt weiß, wie er das Attest auszustellen hat)
- Im Falle eines Ehevertrages (Gütergemeinschaft/-trennung) Auskünfte über das Vermögen, Schulden etc. jedes Partners
- Rechtskräftiges, apostilliertes Scheidungsurteil, falls einer der Heiratswilligen geschieden ist
- Apostillierte Sterbeurkunde, falls einer der Heiratswilligen verwitwet ist
- Zahlungsnachweis der anfallenden Gebühren (im Standesamt bei Anmeldung der Eheschließung zu bezahlen)

Hinweis:

Alle Unterlagen müssen vom einem Übersetzer vor Ort, der vom dortigen Oberlandesgericht zugelassen ist, ins Spanische übersetzt werden. Deutsche Urkunden müssen eine Apostille (internationaler Beglaubigungsvermerk) der zuständigen deutschen Behörde aufweisen, um in Mexiko anerkannt zu werden.

Statt eine ältere Geburtsurkunde apostillieren zu lassen, empfiehlt es sich in der Regel, beim Geburtsstandesamt eine neue Urkunde mit Apostille zu beantragen (auch online möglich).

Wie viele Trauzeugen müssen bei der Trauung zugegen sein?

Bei der Trauung müssen für jeden der beiden Heiratswilligen zwei Zeugen zugegen sein oder zwei Zeugen, die beide Partner kennen. Die Zeugen müssen volljährig sein und einen gültigen Lichtbildausweis vorweisen können.

Ist ein Dolmetscher erforderlich?

Sofern einer der Heiratswilligen oder Trauzeugen der spanischen Sprache nicht mächtig sind, ist die Anwesenheit eines in Mexiko zugelassenen Dolmetschers erforderlich.

Welches Verfahren ist nach der Eheschließung einzuhalten?

Besondere Formvorschriften sind nicht bekannt.

Wird die Eheschließung in Deutschland anerkannt?

Eine in Mexiko geschlossene Ehe ist auch in Deutschland gültig, wenn die Heiratswilligen die Eheschließungsvoraussetzungen nach deutschem Recht erfüllen und die Ehe formwirksam nach mexikanischem Recht geschlossen wurde.

Als Nachweis der gültigen Eheschließung in Mexiko ist die mexikanische Heiratsurkunde ausreichend. Es empfiehlt sich die Apostillierung der Urkunde (siehe unten).

Eine Nachbeurkundung der Eheschließung durch das für den Inlandswohnsitz zuständige deutsche Standesamt ist möglich, aber für die Rechtsgültigkeit nicht erforderlich. Zur Nachbeurkundung der Ehe müssen sowohl die Heiratsurkunde apostilliert als auch die Geburtsurkunden der nicht in Deutschland geborenen Ehepartner apostilliert beziehungsweise legalisiert werden.

Ist eine Legalisation der Heiratsurkunde erforderlich?

Damit die Heiratsurkunde auch in Deutschland verwendet werden kann, ist die Anbringung der Apostille erforderlich.

Die *Haager Apostille* ist – ebenso wie die Legalisation – die Bestätigung der Echtheit einer Urkunde. Sie wird jedoch – anders als bei der Legalisation – von einer dazu bestimmten Behörde des Staates, in dem die Urkunde ausgestellt wurde, erteilt. Eine Beteiligung der Konsularbeamten des Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll, ist dann nicht mehr notwendig.

Quelle: Auswärtiges Amt

Weitere Informationen des Auswärtigen Amtes finden Sie unter www.konsularinfo.diplo.de Stichwort: Urkunden und Beglaubigungen.

Welches Namensrecht gilt?

Aus deutscher Sicht unterliegt die Namensführung jedes Ehegatten seinem Heimatrecht (Art. 10 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch – EGBGB).

Dies bedeutet, dass der deutsche Ehegatte hinsichtlich seiner Namensführung **allein** deutschem Recht untersteht. Seine Namensführung ändert sich nicht, wenn keine Erklärung bei oder nach der Eheschließung abgegeben wird.

Die Abgabe einer Namenserklärung vor dem mexikanischen Standesbeamten ist nicht möglich, weil das mexikanische Recht eine Namensänderung durch Eheschließung nicht kennt. Namensklärungen können, wenn gewünscht, unbefristet vor einem deutschen Standesamt nachgeholt werden.

Der deutsche Ehepartner kann nur den kompletten (Doppel-)Namen des mexikanischen Ehepartners annehmen. Der mexikanische Ehepartner kann den Namen des deutschen Ehepartners nicht annehmen.

Aufgrund der Vielzahl aller denkbaren Konstellationen kann an dieser Stelle nicht auf weitere Einzelheiten eingegangen werden. Es empfiehlt sich eine Nachfrage bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung oder beim Wohnsitzstandesamt.

Wirkt sich die Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit aus?

Eine Eheschließung ist nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht weder ein Erwerbs- noch ein Verlustgrund der deutschen Staatsangehörigkeit.

Nähere Informationen über die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit bietet das Bundesverwaltungsamt unter www.bundesverwaltungsamt.de, Stichwort: Deutsche Staatsangehörigkeit an.

Was machen Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben?

Deutsche ohne Wohnsitz in Deutschland haben die Möglichkeit, Nachbeurkundungen sämtlicher Personenstandsfälle beim Standesamt I in Berlin gegen eine Gebühr vornehmen zu lassen. Bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung beziehungsweise auf der Internetseite des Standesamtes I unter www.berlin.de/standesamt1 sind weitere Auskünfte erhältlich.

Quelle: Standesamt I, Berlin

Bekommt man durch Eheschließung ein automatisches Aufenthaltsrecht?

Durch Eheschließung bekommt man als Ausländer in Mexiko nicht automatisch ein Aufenthaltsrecht, die Eheschließung erleichtert jedoch die Voraussetzungen. Genauere Informationen erhalten Sie von den zuständigen mexikanischen Behörden.

Ist eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft gesetzlich verankert?

In den Bundesstaaten Aguascalientes, Baja California, Baja California Sur, Campeche, Chiapas, Chihuahua, Coahuila, Colima, Hidalgo, Jalisco, Michoacán, Morelos, Nayarit, Nuevo León, Oaxaca, Puebla, Quintana Roo und San Luis Potosí sowie dem Hauptstadtdistrikt Mexiko-Stadt ist die Eheschließung gleichgeschlechtlicher Paare möglich, in einigen anderen Bundesstaaten gibt es gesetzliche Regelungen zur „union libre.“ Darüber hinaus kann in Campeche, Coahuila, Michoacán, Tlaxcala und Mexiko-Stadt eine „sociedad de convivencia“, vergleichbar mit dem deutschen Modell der Lebenspartnerschaft, eingegangen werden.

Welche Gebühren fallen an?

Die anfallenden Gebühren erfragen Sie bitte bei den zuständigen Standesämtern für Ihren Wohnsitz und für Ihren Eheschließungsort.

Offene Fragen?

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das für Ihren Wohnsitz zuständige mexikanische Standesamt oder an die mexikanische Botschaft in Berlin.

Ein persönliches Beratungsgespräch in einer Auskunfts- und Beratungsstelle ist sinnvoll, da Schriften naturgemäß nicht Antworten auf den jeweiligen Einzelfall geben können. Die Beratungsstellen finden Sie unter www.auswandern.bund.de, Stichwort: Deutsche heiraten im Ausland.